

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 29

Jahrgang 2020

15. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1. **Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Emmerich am Rhein über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 89 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW – vom 09.09.2020 im Innenstadtbereich Emmerich a.Rh.**
2. **Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Emmerich am Rhein über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 89 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW – vom 09.09.2020 im Ortsteil Elten**
3. **Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans H 14/3 -Kleysche Straße-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
4. **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans E 18/12 -Südliches Fünfeck-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1
5. **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans E 18/16 -Stadtkern Süd-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
6. **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans E 21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
7. **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 25/1 -Steintorgelände-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch

1. Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Emmerich am Rhein über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 89 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW – vom 09.09.2020 im Innenstadtbereich Emmerich a.Rh.

Der Haupt- und Finanzausschuss (Delegierung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202) und des § 59 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2018 (GV. NRW 2018, S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV. NRW 2019 S. 193) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung der Gebietszone**

In der Stadt Emmerich a. R. – Innenstadtbereich – wird folgende Gebietszone für die Zahlung eines Geldbetrages festgelegt: Hafenstraße, Parkring, Rheinpromenade, Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall.

**§ 2
Geldbetrag**

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 5.100,00 € festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Ablösung von Stellplätzen für den Innenstadtbereich Emmerich a. Rh. über die Festlegung der Gebietszone und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW –“ vom 10.12.2008, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 89 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW – vom 09.09.2020 im Innenstadtbereich Emmerich a.Rh. wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 09.09.2020

Der Bürgermeister

Peter Hinze

2. Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Emmerich am Rhein über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 89 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW – vom 09.09.2020 im Ortsteil Elten

Der Haupt- und Finanzausschuss (Delegierung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW) der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202) und des § 59 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2018 (GV. NRW 2018, S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV. NRW 2019 S. 193) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Gebietszone

- (1) In der Stadt Emmerich a. R. – Ortsteil Elten - ist eine Gebietszone für die Zahlung eines Geldbetrages festgelegt.
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszone ist in dem beigefügten Gebietszonenplan, Maßstab 1 : 2500, durch farbige Kennzeichnung und Umrandung dargestellt.

Der Gebietszonenplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Geldbetrag

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 4.400,00 € festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Emmerich am Rhein über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW –“ vom 10.12.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 89 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW – vom 09.09.2020 im Ortsteil Elten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 09.09.2020

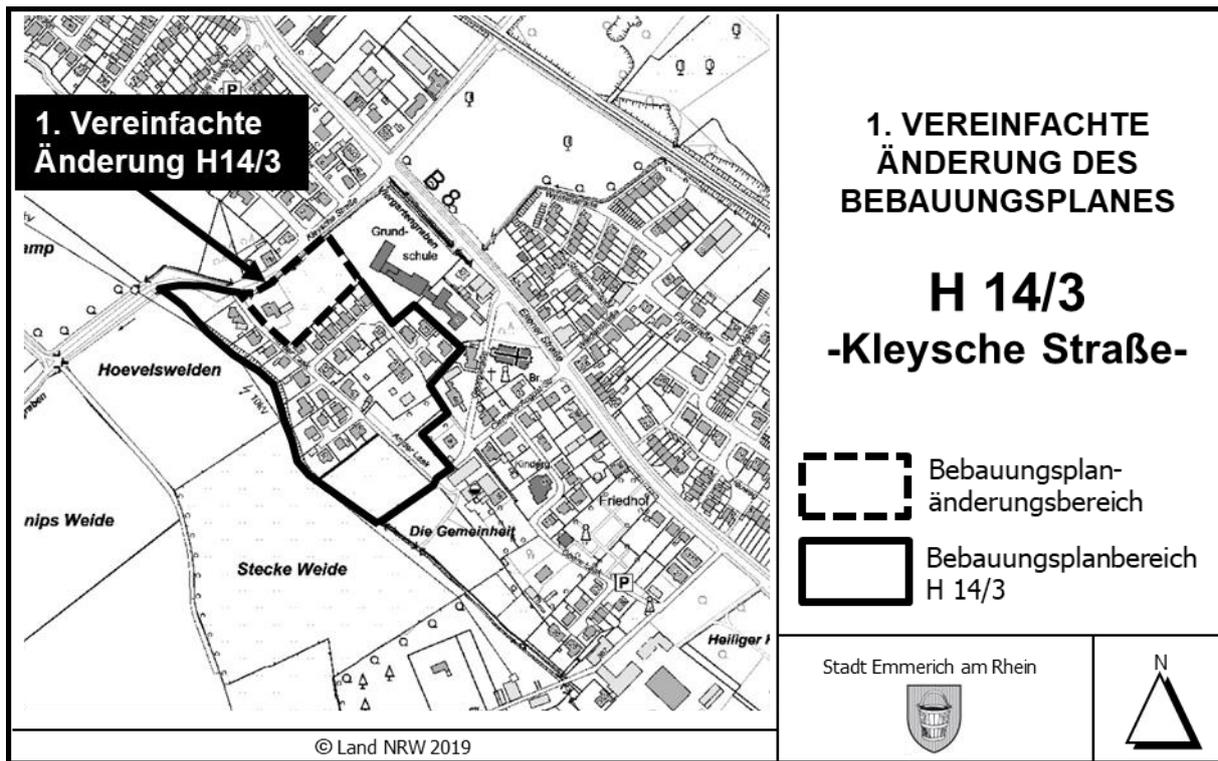
Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 14/3 –Kleysche Straße-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **08.09.2020** den Entwurf des Bebauungsplans „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 14/3 -Kleysche Straße-;“ mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 14/3 -Kleysche Straße-;“ wurde unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Er liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene/> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, **unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 08.09.2020 durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 14/3 -Kleysche Straße-;“ in Kraft.

Emmerich am Rhein, 14.09.2020

Der Bürgermeister

Peter Hinze

- 4. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans E 18/12 – Südliches Fünfeck-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

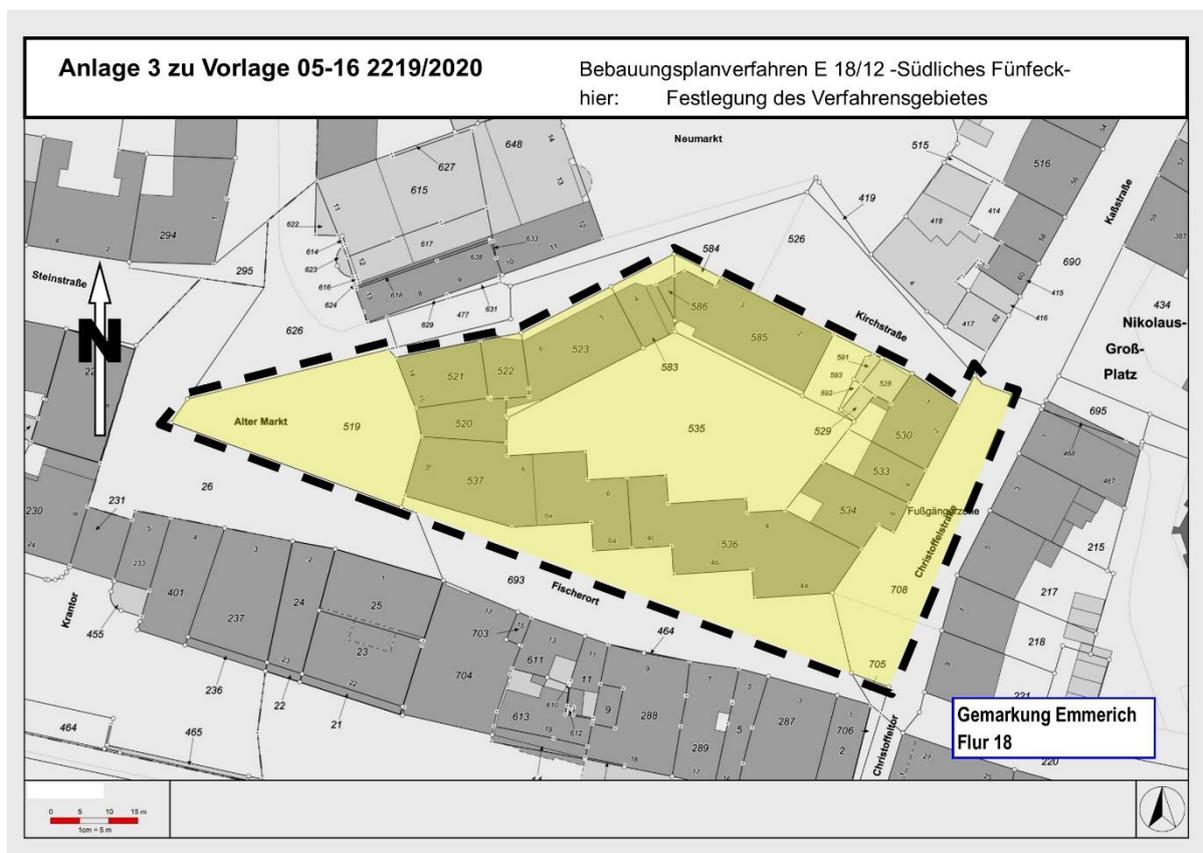
Zu 1) *Aufstellungsbeschluss*

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16

2219/2020 den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens E 18/12 - Südliches Fünfeck- mit folgendem Wortlaut gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich zwischen Alter Markt, Neumarkt, Kirchstraße, Christoffelstraße und Fischerort einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung **E 18/12 -Südliches Fünfeck-** und wird unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.*

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Anlage 3 mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Planungsziel

Planungsziele des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens E 18/12 -Südliches Fünfeck- sind die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Bebauungsstruktur unter Berücksichtigung des bestehenden Nutzungsmix aus Wohnnutzung und gewerblichen Nutzungen im innerstädtischen zentralen Versorgungsbereich sowie die Umsetzung des städtischen Vergnügungsstättenkonzeptes zur Steuerung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnliche Betrieben sowie Wettannahmestellen.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes

Zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans E 18/12 -Südliches Fünfeck- im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB mit Erläuterungen in der Zeit vom

23.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausbreitung des Corona Virus und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02822-751511 oder 751514 erfolgen kann.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de>>Stadt&Rathaus>>Aktuelles>>Öffentlichkeitsbeteiligungen) eingesehen werden.

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein in folgender Form abgegeben werden:

- schriftlich bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle
- E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@stadt-emmerich.de.

b) Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 21.04.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 10.09.2020

Der Bürgermeister

Peter Hinze

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausbreitung des Corona Virus und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02822-751511 oder 751514 erfolgen kann.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de>>Stadt&Rathaus>>Aktuelles>>Öffentlichkeitsbeteiligungen) eingesehen werden.

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein in folgender Form abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle
- E-Mail an die Adresse bauleitplanung@stadt-emmerich.de

b) Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 10.09.2020
Der Bürgermeister

Peter Hinze

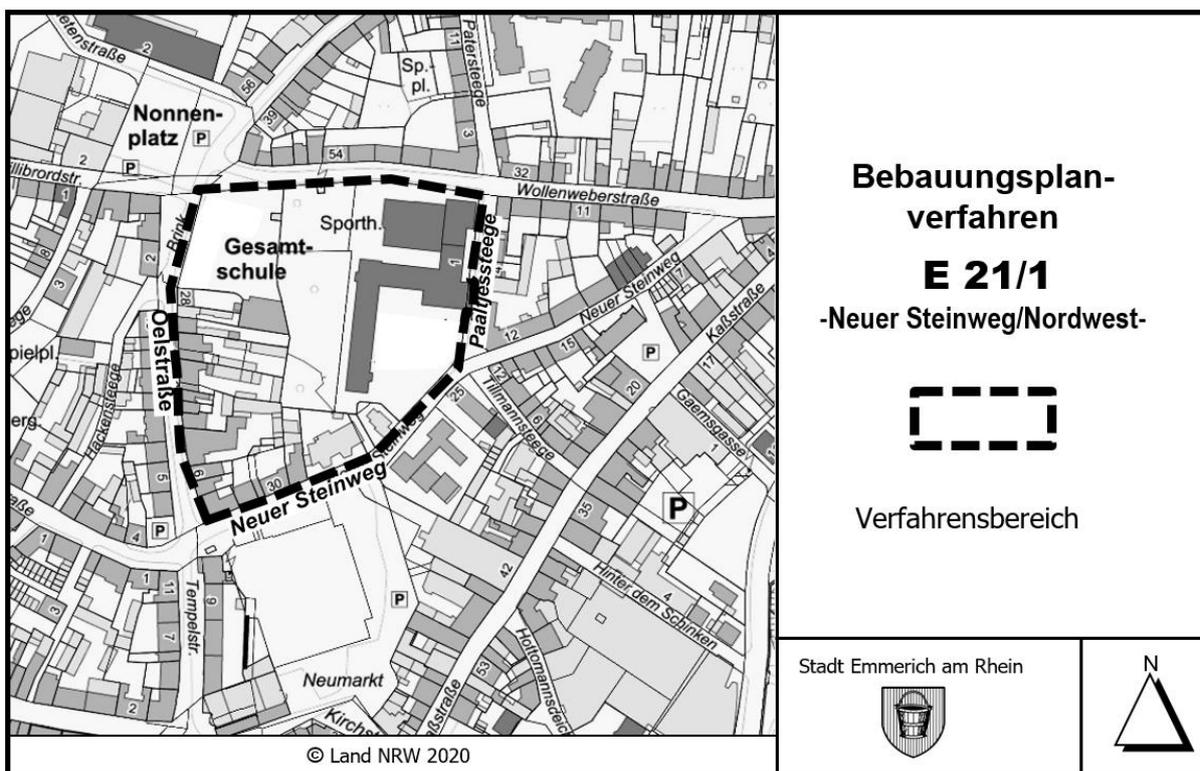
6. Verfahren zu E 21/1 –Neuer Steinweg/Nordwest-;
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **23.01.2018** den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens E 21/1 -Neuer Steinweg/Nordwest- gefasst. Der Bebauungsplan wird nach den Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Planungsziele des Bebauungsplans sind:

- Planungsrechtliche Sicherung der Gesamtschule
- Neuordnung und Entwicklung der bebauten Bereiche am Neuen Steinweg und an der Oelstraße als Urbanes Gebiet im Sinne des § 6a Baunutzungsverordnung im Zusammenhang mit der Lage von Teilbereichen im Zentralen Versorgungsbereich
- Umsetzung des Vergnügungstättenkonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein durch Steuerung von Vergnügungstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Wettannahmestellen.

Der Verfahrensbereich der Bebauungsplanaufstellung ist nachfolgender Planskizze zu entnehmen:



Zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans E 21/1 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB mit Erläuterungen in der Zeit vom

23.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausbreitung des Corona Virus und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02822-751511 oder 751514 erfolgen kann.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de>>Stadt&Rathaus>>Aktuelles>>Öffentlichkeitsbeteiligungen) eingesehen werden.

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein in folgender Form abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle
- E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@stadt-emmerich.de.

b) Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 10.09.2020
Der Bürgermeister

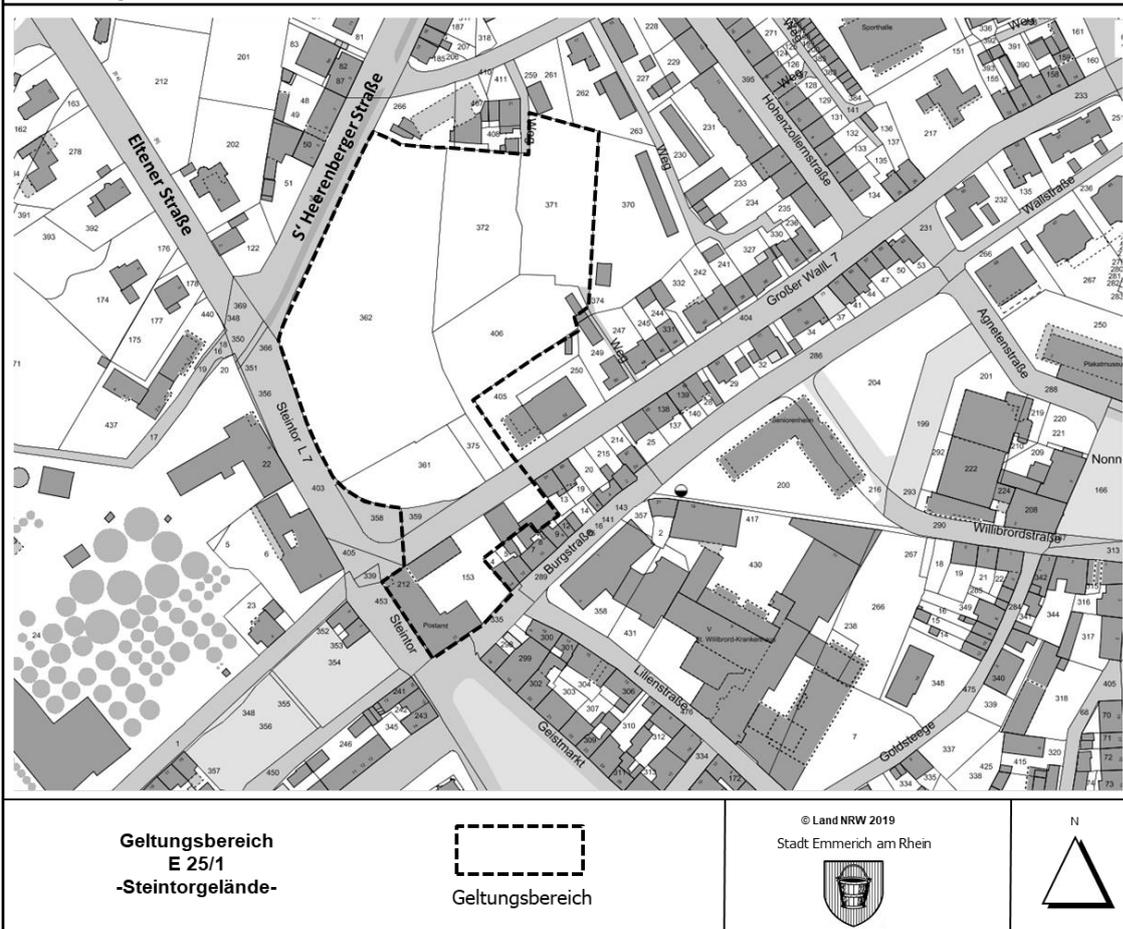
Peter Hinze

7. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 25/1 -Steintorgelände-;
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans E 25/1 -Steintorgelände- als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 25/1 -Steintorgelände-
Hier: Geltungsbereich



Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf liegt mit seiner Begründung und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten in der Zeit vom

23. September 2020 bis einschließlich 23. Oktober 2020

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausbreitung des Corona Virus und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02822-751501 erfolgen kann.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich <https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf in folgender Form abgegeben werden:

- schriftlich bei der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle
- E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@stadt-emmerich.de.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

b) Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende benannte Beschluss zur Offenlage des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.09.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 14.09.2020
Der Bürgermeister

Peter Hinze